



Karl-Vogels-Schule  
Gemeinschaftsgrundschule Hünxe  
Offene Ganztagschule



**Vertrag über die Teilnahme an den  
Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten  
Im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich**

zwischen dem Diakonischen Werk im Ev. Kirchenkreis Dinslaken, Duisburger Str. 103, 46535  
Dinslaken,

nachfolgend „**Träger**“ genannt,

und

---

(Name/n der /des Erziehungsberechtigten)

---

(Anschrift der/ des Erziehungsberechtigten)

nachfolgend „**Erziehungsberechtigte/r**“ genannt,

wird für das Kind

Name des Kindes:	Vorname des Kindes:
Geburtsdatum:	Ggf. abweichende Anschrift:

wird vorbehaltlich der Finanzierungszusage für die Zuwendungen des Landes  
Nordrhein-Westfalen und der Stadt Voerde folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet gemäß den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung und den entsprechenden Förderrichtlinien, der Rahmenkonzeption des Trägers und dem Konzept der Schule zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und nach Bedarf und Möglichkeiten in den Ferien außerunterrichtliche Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsangebote an.

Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule sind schulische Veranstaltungen. Entsprechend gelten die Regelungen des Schulgesetzes NRW und der internen Schulordnung, die auf Wunsch bei der Schulleitung eingesehen werden können.

## § 2 Vertragsdauer

Der Vertrag gilt für die Dauer eines Schuljahres (01. August - 31. Juli); er verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, solange er nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt wird. Er endet spätestens, wenn das Kind die Schule verlässt oder nicht mehr an der Betreuung teilnimmt.

## § 3 Leistungen des Trägers

1. Der Träger gewährleistet in Absprache mit der Schule die Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes schultäglich von **11:50 Uhr bis 16:30 Uhr**, an unterrichtsfreien Tagen von **8:00 Uhr bis 16:30 Uhr**. Die Anmeldung zur OGS **verpflichtet** in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an den OGS-Angeboten bis mindestens **15:00 Uhr**. Ausnahmen sind schriftlich bei der jeweiligen Schulleitung zu beantragen.
2. Er bietet ein entgeltpflichtiges Mittagessen im Sinne einer kindgerechten und gesunden Ernährung an. Die Teilnahme des Kindes am Mittagessen ist **nicht** verpflichtend. Die Modalitäten sind mit den Verantwortlichen in der OGS abzusprechen. Im Bedarfsfall kann ein Antrag auf teilweisen Kostenerlass beim zuständigen Jobcenter gestellt werden.
3. Er gewährleistet eine Lernzeitbeaufsichtigung und bietet dem Kind Möglichkeiten zur Entspannung und zum freien Spiel.
4. Gemäß dem Rahmenkonzept des Trägers und dem Konzept der Schule bietet er darüber hinaus die Möglichkeit zur Teilnahme an:
  - Sport- und Bewegungsangeboten,
  - kulturellen Bildungsangeboten,
  - Förderangeboten,
  - Arbeitsgemeinschaften,
  - Freizeitaktivitäten.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf mind. zwei wöchentliche Angebote – die Beteiligung ist nach Anmeldung verpflichtend. Eine Befreiung hiervon ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit den pädagogischen Verantwortlichen in der Schule möglich.

5. Bei Bedarf stellt er, ggf. auch schul- bzw. trägerübergreifend, eine Ferienbetreuung an beweglichen Ferientagen sowie in den Schulferien sicher, sofern der Schulträger die hierfür benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

#### **§ 4 Entgelte, Ermäßigung, Einzug**

1. Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule wird ein Elternbeitrag erhoben, der an die Gemeinde Hünxe gemäß der Satzung der Gemeinde zur Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten ist. Die Satzung kann in der OGS oder bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
2. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein Beitrag erhoben, dieser wird über einen externen Anbieter (Kitafino) direkt mit den Eltern abgerechnet. (Siehe Vertrag zur Mittagsverpflegung im Rahmen der Offenen Ganztagschule)
3. Für besondere Aktionen im Rahmen der Ferienbetreuung (z. B. Exkursionen) können zusätzliche Beiträge erhoben werden.
4. Säumnisse bei der Zahlung geschuldeter Entgelte von mehr als vier Wochen gelten als schwerwiegender Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag und berechtigen den Träger gemäß § 5 Abs. 2 zur fristlosen Kündigung. Der Träger ist außerdem berechtigt, den Erziehungsberechtigten durch Säumnisse anfallende Bank- und Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

#### **§ 5 Vorzeitige Kündigung**

1. Eine Kündigung seitens der Erziehungsberechtigten im laufenden Jahr ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 1. eines Monats aus besonderen Gründen zulässig. Ein besonderer Grund liegt vor, wenn
  - das Kind wegen einer Erkrankung längerfristig (mind. 6 Wochen) nicht am Unterricht teilnehmen kann,
  - die Betreuungsmaßnahme an der Schule von einem anderen Träger übernommen wird,
  - das Kind die Schule auf Dauer verlässt,
  - oder hinsichtlich des Personensorgerechts für das Kind eine Veränderung eintritt.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Parteien nach vorheriger Abmahnung jederzeit berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe können insbesondere in einem wiederholten oder sehr schwerwiegenden Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag liegen.
3. Der Vertrag kann ferner fristlos gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung des Ganztagsbesuches, wegfallen. In einem solchen Falle sind von den Parteien einvernehmliche Regelungen zur Abwicklung des Vertrages zu treffen.
4. Das Kind scheidet zum Ende des laufenden Schuljahres (31.07.) aus, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich der jeweiligen Schulleitung bis zum 31.01. eines Jahres mitteilen.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der Schul- bzw. Ganztagsleitung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 6 Ausschluss**

Ein Kind kann durch den Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) durch Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
- b) das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen des Betreuungspersonals verstößt,
- c) das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt,
- d) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird,
- e) das Kind nicht regelmäßig teilnimmt,

Der Ausschluss muss angedroht werden. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, in einem Gespräch mit dem Träger und/oder seinen Fachkräften sowie der Schulleitung eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Eine Nichtteilnahme der Erziehungsberechtigten an einem anberaumten Gesprächstermin geht zu deren Lasten und hat für den Ausschluss keine aufhebende Wirkung.

Der Ausschluss und die Androhung des Ausschlusses sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; die unwirksamen Bestimmungen sind vielmehr in gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

Der Träger darf Personendaten nur zur Erfüllung des Vertrages erheben, bearbeiten, speichern und weitergeben. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Träger)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

**zur Kenntnis genommen:**

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Schulleitung)